



(frei nach C. Mattheck)

BAUM- SCHUTZSATZUNG DER STADT GERA

Mit Änderung des (Vorläufigen) Thüringer Naturschutzgesetzes im September 1996 wurde den Gemeinden in Thüringen das Recht eingeräumt, den Schutz ihres Baumbestandes durch Satzung selbst zu regeln.

Die kreisfreie Stadt Gera beschloss in der Sitzung des Stadtrates am 11. September 1997 ihre eigene Baumschutzsatzung, die am 27. Dezember 1997 im Amtsblatt der Stadt Gera (Nr. 26/97) veröffentlicht wurde und damit in Kraft trat.

Gleichzeitig verlor die bis dahin in Thüringen noch anzuwendende - Baumschutzverordnung der DDR - ihre Gültigkeit.

Inzwischen gibt es eine erste Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung (Stadtratsbeschluß vom 17. September 1998), die keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen mit sich bringt, sondern lediglich kleine Korrekturen oder Ergänzungen zur Folge hat.

Im (nachfolgenden) Faltblatt ist der aktuellste Satzungstext vollständig abgedruckt.

Die Stadt Gera erlässt auf Grund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Gera in seiner Sitzung vom 17. September 1998 gem. §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) sowie § 17 Abs. 4 des Vorläufigen Naturschutzgesetzes vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546) (nunmehr Thüringer Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298)), folgende 1. Änderungssatzung der Baumschutzsatzung vom 27.12.1997 (Amtsblatt der Stadt Gera, Nr. 26):

§ 1 - Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand mit der nachfolgend genannten Notwendigkeit unter besonderen Schutz gestellt:

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Sicherung der Lebensqualität im Stadtgebiet,
3. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen,
6. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter Tierarten und
7. zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und seltener Baumarten

§ 2 - Gegenstand der Satzung / Geltungsbereich

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne und Vorhaben- und Erschließungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches (Kreisfläche, die durch den Radius der Kronentraufe plus 1,50 m bestimmt wird) nach Maßgabe der Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsformen weitreichendere Schutzbestimmungen bestehen.
Dieser Schutz gilt unabhängig von der Eigentumsform der Bäume.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Intensivobstplantagen, die einer erwerbsmäßigen Nutzung unterliegen,
 2. Bäume in Sitze von Wald gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 (GVBl. S. 470)
 3. Bäume in den nach Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 17) geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.

§ 3 - Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelbäume aller Baumarten ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in 1,30 m Höhe,
 2. Obstbäume, wenn außerdem die astfreie Stammlänge mindestens 160 cm beträgt (Obstbaum - Hochbäume),
 3. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von min. 20 cm aufweisen,
 4. Baumgruppen mit min. drei Bäumen, die jeweils einen Mindestumfang von 20 cm aufweisen und
 - a) im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren oder
 - b) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitetLiegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Geschützt sind Bäume ohne Beschränkung auf einen Stammumfang,
 1. Die aufgrund und im Geltungsbereich oder auf durch Vertrag geregelten Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt wurden.
 2. Die nach dieser Satzung oder der vorherigen Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. 1 Nr. 22 S. 273) als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.

§ 4 - Schutzgebot

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindlichen geschützten Baumbestand sach- und fachgerecht und unter Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der Richtlinie für die Anlage von Straße (RAS), Teil Landschaftsgestaltung (LG), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS - LG 4), in der jeweiligen aktuellen Fassung, zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen.

§ 5 - Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich der Satzung geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Habitus wesentlich zu verändern.
- (2) Als Schädigung im Sinne von Absatz 1 gelten alle Einwirkungen auf geschützte Bäume im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Lebensfunktionen des Baumes führen können, insbesondere auch:
 1. das Befestigen der Bodenoberfläche im Bereich der Kronentraufe mit einer gering- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Betonpflaster, Asphalt usw.),
 2. das Durchführen von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Bereich der Kronentraufe,
 3. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlichen,
 4. das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone,
 5. das unsachgemäße Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
 6. das regelmäßige Befahren mit oder Abstellen von PKW's, LKW'S, Baufahrzeugen oder Bauwagen im Bereich der Kronentraufe, außer für besonders dafür ausgewiesene und genehmigte Parkflächen,
 7. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Elektroleitungen u.ä.

- (3) Eine wesentliche Veränderung des Habitus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das art- bzw. sortentypische Aussehen oder das weitere Wachstum erheblich beeinträchtigen.
- (4) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße, fachgerecht ausgeführte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann.
Die geplante oder bereits erfolgte Durchführung unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Satz 1 sind der Stadtverwaltung Gera – Amt für Umwelt und Grünflächen – unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Verboten ist auch, Maßnahmen nach Absatz 1 zu veranlassen oder als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter zu dulden.

§ 6 – Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Gera – Amt für Umwelt und Grünflächen – kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume
1. auf seine Kosten selbst trifft, veranlaßt bzw. unterläßt oder
 2. zu dulden hat, soweit die Durchführung dieser Maßnahmen dem Pflichtigen im Einzelfall nicht zuzumuten ist oder den Belangen des Baumschutzes gemäß § 1 voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.
- Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Absatz 1 findet auch entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte als Nachbar eines angrenzenden Grundstückes betroffen ist, auf dem geschützte Bäume stehen und sofern Teile dieses geschützten Baumbestandes in sein Grundstück eingedrungen sind (Überhang).

§ 7 – Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigungen)

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. öffentlich – rechtliche Vorschriften den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Beseitigung oder wesentlichen Veränderung des Habitus geschützter Bäume verpflichten,
 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige oder bereits bestehende Nutzung unmöglich oder unzumutbar beeinträchtigt wäre,
 3. die Beseitigung aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
 4. von geschützten Bäumen eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht, die nicht notwendig ist, und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann oder
 5. geschützte Bäume so stark erkrankt sind, dass sie mit zumutbarem Aufwand vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht mehr zu erhalten wären.
- (2) Befreiungen von den Verboten des § 5 können erteilt werden, wenn
1. durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden erheblich beeinträchtigt wird,
 2. geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
 3. geschützte Bäume die Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumen durch Schattenwirkung erheblich beeinträchtigen oder
 4. wenn das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Gera, Amt für Umwelt und Grünflächen schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze mit entsprechender Flurstücksnummer, auf der Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorganges erforderlichen Voraussetzungen und Einzelheiten ersichtlich sein.
Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.
Sie geht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
Ausnahmen oder Befreiungen werden für die Dauer von 2 Jahren befristet.

§ 8 – Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung für die Beseitigung geschützten Baumbestandes nach § 7 erteilt, so ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet, auf seine Kosten Ersatzpflanzungen durchzuführen.
Dies gilt nicht für erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie für Fälle, in denen die erforderliche Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Pflichtigen darstellen würde.
Auf eine Ersatzpflanzung kann auch verzichtet werden, wenn diese zur Erreichung der Ziele aus § 1 nicht sachdienlich ist.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes.
Weitere Wertungskriterien bei der Bemessung der Höhe der Ersatzpflanzung sind die Vitalität bzw. Lebenserwartung sowie die Funktion im Naturhaushalt und die Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild.
Die nach Stammumfang erforderliche Ersatzpflanzung kann für besonders wertvolle, vitale und bedeutende Bäume maximal verdoppelt und für bereits erheblich geschädigte, weniger bedeutende Bäume maximal auf ein Viertel reduziert werden.
Für den Stammumfang gilt allgemein:
- Bis zu einem Stammumfang von 75 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, ist als Ersatz ein gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 75 cm, so ist für jede weitere angefangene 25 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der genannten Qualität zu pflanzen.

- Für geschützte Bäume gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist bereits bis zu einem Stammumfang von 50 cm gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden ein gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 18/20 cm als Ersatz zu pflanzen.
 - Bei geschützten Obstbäumen, die beseitigt werden, wird der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen auf 8/10 cm festgelegt.
 - Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (3) Die Stadt Gera kann dem Pflüchtigen Baumart, Pflanzort und Pflanzzeit vorschreiben, wenn dies aus Gründen des § 1 oder zur Einhaltung öffentlicher Vorschriften erforderlich ist.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen.
Eine Ersatzzahlung ist ebenfalls zu leisten, wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen gemäß Absatz 1 und 2 nicht nachkommt.
- (5) Die Höhe der Ersatzzahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Absatz 2) zuzüglich der Kosten für dessen Pflanzung sowie eine dreijährige Fertigungs- und Entwicklungspflege.
- (6) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Stadt Gera, Amt für Umwelt und Grünflächen, zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an besonders bedeutendem geschützten Baumbestand im gesamten Stadtgebiet verwendet.
Sie sind nach Möglichkeit im Geltungsbereich dieser Satzung sowie in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.
- (7) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 und 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder dessen Nutzungsberechtigter.
- (8) Zur Durchsetzung von Ersatzpflanzungen kann die Stadt Gera Sicherheiten in Form von Bankbürgschaften, Spardbüchern oder ähnlichen verlangen.

§ 9 - Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen. Es sind auch Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese in einem Abstand bis zu 6 m zur Grenze des Baugrundstückes stehen und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.
- (2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Verordnung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden, oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 3 zu stellen.
Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 4 ergeht in einem gesonderten Bescheid zur Baugenehmigung.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 10 - Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen, oder von dessen Beauftragten, entgegen den Verboten des § 5 und ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Habitus wesentlich verändert, ist dieser auf Verlangen der Stadt Gera verpflichtet, an der selben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume im angemessenen Umfang durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen.
Dies gilt auch für das Nichteinhalten von Nebenbestimmungen für zum Erhalt geschützten Baumbestandes für erteilte Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen.
- (2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ersatzzahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (3) Für Ersatzpflanzungen nach Abs. 1 und 2 und für Ersatzzahlungen nach Abs. 3 gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 5 ohne eine wirksame Genehmigung nach § 7 zuwiderhandelt,
 2. der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht nach kommt,
 3. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 nicht Folge leistet,
 4. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht erfüllt,
 5. Seinen Verpflichtungen nach § 8 oder 10 nicht nachkommt,
 6. Entgegen § 9 Abs. 1 oder 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt, oder
 7. § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.